IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

Dezember 2014

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Schenkungsteuerrechtliche Behandlung eines vorzeitigen unentgeltlichen Verzichts auf ein vorbehaltenes Nießbrauchs Recht

Der vorzeitige unentgeltliche Verzicht auf ein vorbehaltenes Nießbrauchs Recht erfüllt als Rechtsverzicht den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG (Schenkung unter Lebenden). Dies gilt auch dann, wenn das Nießbrauchs Recht zu einem Zeitpunkt begründet wurde, als es noch nicht vom Erwerbsgegenstand wertmäßig abgezogen wurde (damaliger § 25 Abs. 1 ErbStG). Es ist daher der Schenkungsteuer unterworfen (BFH, Urt. v. 20.05.2014 – II R 7/13).

Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs bei Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts durch einen Miterben

Ein Grundstückserwerb, der auf der Übertragung von Anteilen an einer Erbengemeinschaft beruht, kann auch dadurch rückgängig gemacht werden, dass ein Miterbe sein gesetzliches Vorkaufsrecht ausübt und der Erwerber in Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß § 2035 Abs. 1 Satz 1 BGB die Erbteile unmittelbar auf den vorkaufsberechtigten Miterben überträgt (BFH, Urt. v. 09.07.2014 – II R 50/12).

Vorliegen einer Schenkung bei Übertragung von Konto-/Depotbeständen auf Einzelkonto; Hinterziehungszinsen wegen Schenkungssteuerhinterziehung

Der Inhaber eines Einzelkontos kann tatsächlich und frei über ihm von einem Dritten übertragenen Konto-/Depotbestände verfügen, auch wenn dem Dritten umfassende Kontovollmacht für das Einzelkonto eingeräumt worden ist. In dieser Übertragung der Konto-/Depotbestände vom Dritten auf den Einzelkontoinhaber und der späteren Rückübertragung der Bestände auf ein Einzelkonto des Dritten liegt jeweils eine Schenkung (FG Nürnberg, Urt. v. 15.05.2014 – 4 K 1403/12).

Grundstücksschenkung unter Auflage

Erfolgt die Grundstücksschenkung unter der Auflage der Bestellung eines dinglichen Wohnrechts zu Gunsten des Schenkers, handelt es sich um eine Schenkung unter einer Auflage (§ 525 Abs. 1 BGB). Derartige Nutzungs- oder Duldungsauflagen mindern bei der Schenkungsteuer die Bereicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Nr. 2 ErbStG. Hat der Beschenkte dem Schenker ein lebenslängliches Wohnrecht eingeräumt, weil der Schenker sich ein solches Wohnrecht vorbehalten hat, entspricht der Wert der Auflage dem Wert des Wohnrechts, das nach §§ 14 und 15 BewG mit seinem Kapitalwert zu bewerten ist. Bei dem Wohnrecht handelt es sich um eine Nutzung, die nicht in Geld besteht und deren Jahreswert deshalb nach § 15 Abs. 2 BewG mit dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen ist. Der Jahreswert ist nach § 16 BewG auf den Wert beschränkt, der sich ergibt, wenn der für das zugewendete Grundstück für Zwecke der Schenkungsteuer gemäß § 12 Abs. 3 ErbStG nach den Vorschriften des BewG anzusetzenden Wert (Steuerwert) durch 18,6 geteilt wird. Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkung Steuergesetzes sind zwar nach § 3 Nr. 2 Satz 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen. Soweit die Schenkung aber unter einer Auflage erfolgt, die bei der Schenkungsteuer abziehbar ist, unterliegt der Vorgang hinsichtlich des Wertes der Auflage der Grunderwerbsteuer (§ 3 Nr. 2 Satz 2 GrEStG). Anders als

bei der Bemessung der Schenkungsteuer ist der Jahreswert des Wohnrechts für die Anwendung des § 3 Nr. 2 Satz 2 GrEStG nicht nach § 16 BewG beschränkt. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 17 Abs. 3 Satz 2 BewG findet § 16 BewG auf die Grunderwerbsteuer keine Anwendung. Dies hat zur Folge, dass der Wert des Wohnrechts bei der Grunderwerbsteuer höher sein kann als der Wert, der bei der Berechnung der Schenkungsteuer abgezogen wird. Aus § 3 Nr. 2 GrEStG lässt sich nicht entnehmen, dass die Auflage bei der Schenkungsteuer und bei der Grunderwerbsteuer nach übereinstimmenden Maßstäben zu bewerten ist. Es spielt keine Rolle ob Schenkungsteuer anfällt und gegebenenfalls mit welchem Wert die Auflage sich dabei bereicherungsmindernd auswirkt. Die Festsetzung von Schenkungsteuer einerseits und von Grunderwerbsteuer andererseits haben vielmehr verfahrensrechtlich und materiell rechtlich unabhängig voneinander zu erfolgen. Für die Grunderwerbsteuer soll es nur darauf ankommen, dass die Auflage bei der Schenkungsteuer dem Grunde nach abziehbar ist.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Längerer Urlaub für Ältere ist möglich

Ältere Arbeitnehmer dürfen nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 21.10.2014 unter bestimmten Bedingungen mehr Urlaubstage erhalten als jüngere. Die Richter wiesen in Erfurt die Klage von sieben Mitarbeitern eines Schuhherstellers aus Rheinland-Pfalz im Alter von 45 – 56 Jahren ab. Sie haben laut Arbeitsvertrag 34 Urlaubstage während das Unternehmen seinen Mitarbeitern ab dem 58. Geburtstag zwei weitere Urlaubstage im Jahr zuspricht. Die Kläger fühlten sich deswegen wegen ihres Alters diskriminiert und verlangten mit Verweis auf das Antidiskriminierungsgesetz ebenfalls 36 Urlaubstage.
Die Richter betonten, der Arbeitgeber habe einen Entscheidungsspielraum, um älteren Mitarbeitern mehr Urlaub zu gewähren (BAG Urt. v. 21.10.2014 – 9 AZR 956/12).

BAG: Wahrung der Rügefrist für eine Betriebsrentenanpassung

Arbeitgeber müssen nach § 16 Abs. 1 BetrAVG alle drei Jahre eine Anpassung der Betriebsrenten prüfen. Hält ein Arbeitnehmer die Anpassungsentscheidung für falsch, so hat er dies nach einem Urteil des BAG vom 21.10.2014 vor dem Anpassungsstichtag dem Arbeitgeber gegenüber wenigstens außergerichtlich geltend zu machen. Es reiche insoweit nicht aus, dass eine Klage innerhalb der Rügepflicht beim Arbeitsgericht eingehe, wenn diese dem Arbeitgeber erst nach Fristablauf zugestellt werde (BAG, Urt. v. 21.10.2014 – 3 AZR 690/12).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de